

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



35. Jahrgang

Celle, den 14.04.2005

Nr. 9

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES			
Verordnung des Landkreises Celle zum Schutze von Heidebächen vom 18.03.2005	64	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bröckel	74
Genehmigungsverfahren über die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich Hohne-Schmarloh; Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung	69	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Eicklingen	79
B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE			
Haushaltssatzung der Gemeinde Bröckel für das Haushaltsjahr 2005	69	Bebauungsplan Bonstorf Nr. 1 "Hetendorf 13", Gemeinde Hermannsburg	83
Haushaltssatzung der Gemeinde Faßberg für das Haushaltsjahr 2005	70	Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Auf dem Kampe" in der Gemeinde Beedenbostel	84
Haushaltssatzung der Gemeinde Hermannsburg für das Haushaltsjahr 2005	71	Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB "Steinhorster Straße" in der Gemeinde Eldingen, Ortsteil Eldingen	84
Satzung zum Wirtschaftsplan 2005 des Abwasserverbandes Matheide	71	Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Wiesenstraße" in der Gemeinde Hohne, Ortsteil Spechtshorn	85
Satzung zum Wirtschaftsplan 2005 des Abwasserzweckverbandes Örtzetal	72	Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Celle am 08.05.2005, 02.10.2005 und 06.11.2005 vom 17.03.2005	86
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	73	C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN	
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hermannsburg	74	Einsegnung von Grabstellen auf dem kirchlichen Friedhof Celle-Blumlage	87
		D. SONSTIGE MITTEILUNGEN	

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung des Landkreises Celle zum Schutze von Heidebächen vom 18.03.2005

Präambel

Ziel der Verordnung ist es, die Wertigkeit der Heidefließgewässer unter Natur- und Landschaftsschutzaspekten zu erhalten. Eine durchaus begrüßenswerte kanusportliche Nutzung der Heidebäche muss daher unter Beachtung der Naturverträglichkeit geregelt werden.

Aufgrund der §§ 28, 28c, 30, 54 I des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417) sowie § 75 des Nds. Wassergesetzes vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung, örtliche Lage

(1) Die in Absatz 2 näher bezeichneten Fließgewässer werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 28 NNatG erklärt und der Gemeingebrauch an ihnen gemäß § 28 c NNatG eingeschränkt.

(2) Zu den geschützten Landschaftsbestandteilen gehören folgende Fließgewässer zweiter Ordnung einschließlich ihrer Uferböschungen zuzüglich 1 Meter ab Oberkante Böschung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und soweit sie außerhalb des Gebietes der Stadt Celle liegen:

1. Örtze mit den Nebengewässern Wietze, Schmarbeck, Sothrieth, Landwehrbach, Brunau, Brandenbach, Hasselbach, Angelbach, Mühlenbach, Neuer Bach, Rollbach.
2. Lachte mit den Nebengewässern Aschau, Drellebach, Dallebach, Quarmbach, Lutter, Schmalwasser, Ahrbeck, Köttelbeck.
3. Bruchbach, Sunderbach, Kohlenbach, Allerbach, Warmbeck, Wülwe.

Die oben genannten Gewässer sind in der mitveröffentlichten Karte 1:50.000 dargestellt.

Die Bäche sind zum Teil Bestandteile des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, Teilbereiche 81 (Örtze mit Nebenbächen) sowie 86 (Lutter, Lachte, Aschau mit einigen Nebenbächen), welche in der Karte grau unterlegt dargestellt sind.

Weiterhin sind die Bäche zum Teil Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes V 34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“, welches in der Karte grau schraffiert dargestellt ist.

§ 2

Unterschutzstellung

Die unter § 1 Absatz 2 genannten Gewässer werden gemäß § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der zurzeit gültigen

Fassung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt und der Gemeingebrauch gemäß § 28 c NNatG daran eingeschränkt. Die Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet „Südheide“ vom 25.09.1992 (Az. 62-332-321 CE 25/1), das Landschaftsschutzgebiet „Lachtetal“ (Az. LB-CE 20) und das Landschaftsschutzgebiet „Örtzetal“ (Az. LB-CE 2) bleiben davon unberührt.

§ 3

Schutzzweck

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs dient dem Schutz, dem Erhalt und der Verbesserung der in § 1 Absatz 2 genannten Gewässer als Lebensraum für wildlebende, gefährdete und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten.

Ziel ist insbesondere die Vermeidung der Schädigung, Gefährdung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile; das betrifft vor allem:

- a) Beunruhigungen und Störungen der im und am Wasser wildlebenden Tierwelt, speziell in ihren tages- und jahreszeitlichen Ruhe-, Nahrungsaufnahme- und Regenerationszeiten
- b) Beeinträchtigungen des Bachgrundes durch mechanische Einwirkungen mit der Folge der Mobilisierung von Sand oder Schlamm
- c) Eintrübungen des Wassers durch Mobilisation von Schlamm
- d) Uferbeschädigungen durch Berührungen mit dem Bootskörper, Trittschäden und unnatürlicher Wellenschlag
- e) Zerstörungen von Wasser- und Ufervegetation
- f) Zerstörungen von Fischlaichstätten und Fischlaich
- g) Zerstörungen oder Überdeckungen bzw. Verstopfungen des Bachlückensystems als Lebensraum z. B. für zahlreiche Jungfische und Wirbellose mit Sand- und Feinsedimenten.

§ 4

Schutzzweck im Hinblick auf das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“

(1) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind zum Teil Bestandteile des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Es handelt sich um die FFH-Gebiete 81 „Örtze mit Nebenbächen“ sowie 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“. Insoweit dienen die geschützten Landschaftsbestandteile der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitate-Richtlinie der EU (92/43/EWG) vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der zurzeit gültigen Fassung.

(2) Der Schutzzweck dieser Verordnung, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das heißt insbesondere die Eignung der Fließgewässer als Lebensraum wildlebender und gewässertypischer Pflanzen und Tiere zu erhalten oder wiederherzustellen, umfasst für die in dem Kartenwerk dargestellte FFH – Umsetzungsfläche 81 „Örtze mit Nebenbächen“ insbesondere das Ziel, einen Beitrag zu leisten, um einen günstigen Erhaltungszustand der nachfolgend genannten

Lebensraumtypen und Arthabitate zu erhalten oder wiederherzustellen:

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitriche-Batrachion (3260; flutende Wasservegetation wie z. B. Hahnenfußgewächse, Wassersterngewächse):

- mit naturnahem bis natürlichem Verlauf, unter Zulassung der Eigendynamik und natürlicher, fließgewässertypischer vielfältiger Sohlstruktur und natürlichem Sohlsubstrat
- bei ausgeglichener Wasserführung, natürlicher Geschiebefracht und der einem Geestbach entsprechenden Wasserqualität
- mit flutender Unterwasservegetation in wenig oder unbeschatteten Abschnitten
- als Lebensraum bachtypischer Wirbelloser, vor allem der Grünen Keiljungfer, für Fische und Rundmäuler, insbesondere der Groppe und des Bachneunauges sowie als landesweit sehr bedeutsamer Teillebensraum des Fischotter
- in enger funktionaler und räumlicher Vernetzung mit den angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen der Aue.

Die vorgenannten Erhaltungsziele dienen auch der Erhaltung der Population folgender Arten des Anhangs II:

- Fischotter
- Bachneunauge
- Groppe
- Grüne Keiljungfer

- (3) Der Schutzzweck dieser Verordnung, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das heißt vor allem die Eignung der Fließgewässer als Lebensraum wildlebender und gewässertypischer Pflanzen und Tiere zu erhalten oder wiederherzustellen, umfasst für die in dem Kartenwerk dargestellte FFH –Umsetzungsfläche 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ insbesondere das Ziel, einen Beitrag zu leisten, um einen günstigen Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensraumtypen und Arthabitate zu erhalten oder wiederherzustellen:

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitriche-Batrachion (3260; flutende Wasservegetation wie z. B. Hahnenfußgewächse, Wassersterngewächse):

- Lutter, Lachte und Aschau als typische Heidebäche mit ihren Nebenbächen
- weitgehend anthropogen unbeeinflusst mit natürlicher Dynamik, natürlicher vielfältiger Sohlstruktur und natürlichem meist kiesigem Sohlsubstrat mit durchgängigem Sedimentlückensystem von der Quelle bis zur Mündung
- als sommerkalte Bäche mit hoher Wasserqualität und ausgeglichener Wasserführung sehr nährstoffarm und der für Geestbäche natürlichen geringen Geschiebefracht
- mit naturnahen Belichtungsverhältnissen und naturnaher Ufervegetation

- als Lebensraum der gewässertypischen Fisch- und Wirbelloserarten, insbesondere eines sich reproduzierenden Bestandes der Flussperlmuschel und von Kammolch, Bachneunauge, Groppe und Grüner Keiljungfer
- als Teillebensraum des Fischotter.

Die vorgenannten Erhaltungsziele dienen auch der Erhaltung der Population folgender Arten des Anhangs II:

- Fischotter
- Bachneunauge
- Groppe
- Grüne Keiljungfer
- Flussperlmuschel.

- (4) Der Schutzzweck dieser Verordnung, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das heißt vor allem die Eignung der Fließgewässer als (Teil-) Lebensraum wildlebender und gewässertypischer Vogelarten zu erhalten oder wiederherzustellen, umfasst für das im Kartenwerk dargestellte EU-Vogelschutzgebiet V 34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ insbesondere das Ziel, einen Beitrag zu leisten, um die jeweiligen Erhaltungsziele für folgende wertbestimmende Arten zu sichern:

- Schwarzstorch
- Seeadler
- Fischadler
- Kranich

§ 5

Einschränkungen des Gemeingebrauches an Gewässern

Die nachfolgenden Einschränkungen des Gemeingebrauches dienen der Umsetzung des in den §§ 3 und 4 geregelten Schutzzweckes, auch im Hinblick auf das Europäische Netz „Natura 2000“.

- (1) Zulässig ist das Befahren folgender Bachabschnitte mit den genannten Einschränkungen:

a) Örtze bachabwärts:

- ab der Mühle in Müden
- in der Zeit vom 16.05. bis 14.10. jeden Jahres in der Zeit von 9 Uhr bis 18 Uhr
- ausschließlich mit Paddelbooten (Kanus, Canadier und Kajaks) von maximal 6 m Länge und maximal 1 m Breite
- soweit der jeweils an den Ein- und Ausstiegstellen gesetzte Pegel „grün“ anzeigt

b) Lachte bachabwärts:

- ab der Brücke K 42 bei Jarnsen
- in der Zeit vom 16.05. bis 14.10. jeden Jahres in der Zeit von 9 Uhr bis 18 Uhr
- ausschließlich mit Paddelbooten (Kanus, Canadier und Kajaks) von maximal 6 m Länge und maximal 1 m Breite
- soweit der jeweils an den Ein- und Ausstiegstellen gesetzte Pegel „grün“ anzeigt

c) Aschau bachabwärts:

- ab Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Südheide“ am Parkplatz des Schützenplatzes (wie in der Karte gekennzeichnet)
 - in der Zeit vom 16.05. bis 14.10. jeden Jahres in der Zeit von 9 Uhr bis 18 Uhr
 - ausschließlich mit Paddelbooten (Kanus, Canadier und Kajaks) von maximal 6 m Länge und 1 m Breite
 - ausschließlich auf Streckenabschnitten bachabwärts, soweit die dort installierten Pegel „grün“ anzeigen:
 - Pegel am Schützenplatz in der Ortslage Eschede
 - Pegel im Bereich der Ortslage Habighorst an der Überbrückung der K 34 über die Aschau
 - Pegel im Bereich der Ortslage Höfer im Bereich der Überbrückung des Oher Weges über die Aschau
 - Pegel im Bereich der Ortslage Beedenbostel im Bereich der Überbrückung der L 282 über die Aschau.
- (2) Auf den sonstigen der in § 1 genannten Bäche ist das Befahren mit Booten und Fahrzeugen aller Art verboten.
- (3) Gemäß § 28 Abs. 3 NNatG ist an der Örtze das Ein- und Aussteigen in / aus Booten außerhalb der dafür gekennzeichneten Bootsanlegestellen verboten, soweit das Befahren gem. des Absatzes 1 a) zugelassen ist.
- (4) Kanutouristische Anbieter müssen das gültige Qualitäts- und Umweltsiegel im Kanutourismus nachweisen oder vergleichbare Qualitätsnachweise erfüllen. Hierzu gehören insbesondere eine adäquate Ausbildung und die Überprüfung der Kriterien durch einen neutralen Gutachter.
- (5) Die auf den zugelassenen Fließgewässern benutzten Boote sind beidseitig wie folgt zu kennzeichnen:
1. Für Boote von nicht organisierten und privaten Nutzern: Durch das von einem Wasser- und Schifffahrtsamt zugeteilte Kennzeichen nach der Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung oder in mindestens 5 cm großer Druckschrift die Ziffern der Personalausweis- oder Reisepassnummer.
 2. Für die Boote der in den Landeskanuverbänden organisierten Kanuten: Die registrierte Kennzeichnung mit Bootsnamen, Vereinsnamen sowie Ortsangabe; ein gültiger DKV-Ausweis ist mitzuführen.
 3. Für die Boote der kanutouristischen Anbieter: Firmenname und Bootsnummer oder die Kennzeichnung gemäß Nr. 1.

§ 6
Ausnahme

- (1) Eine kostenpflichtige Ausnahme von den Einschränkungen des § 5 kann auf Antrag vom Landkreis Celle zugelassen werden, wenn dies nicht den in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung genannten Schutzzwecken und Schutzziele entgegengewirkt.

Für geübte Kanusportler, die im Deutschen-Kanu-Verband e.V. (DKV) organisiert sind, ist die ganzjährige Befahrung auf den Gewässerabschnitten des § 5 (1) zulässig mit den Einschränkungen der Tageszeiten, der Bootsgrößen und der Pegelstände aus § 5 (1) sowie des Ein- und Aussteigens in / aus Booten gem. § 5 (3). Diese Ausnahme kann mit Auflagen verbunden sowie ganz oder teilweise widerrufen werden.

- (2) Arbeitsboote ohne Motor werden zugelassen, wenn dies zur Untersuchung der aquatischen Fauna und Flora im Rahmen der EU – Wasserrahmenrichtlinie, der FFH – Richtlinie, der fischereilichen Hege oder der Gewässerunterhaltung durch die jeweils Berechtigten oder Beauftragten der Naturschutzbehörde aus fachlichen Gründen erforderlich ist.

§ 7
Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Celle auf Antrag eine kostenpflichtige Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung dieser Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
 - oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 - oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (3) Befreiungen ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 64 Ziff. 1 NNatG handelt ordnungswidrig, wer, ohne dass eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 5 genannten Schutzbestimmungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 66 NNatG eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 26.04.2005 nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Die vorstehende Regelung des Absatzes 1 gilt nicht für § 5 (4). Dieser tritt mit Wirkung vom 15.05.2006 in Kraft. Des Weiteren gilt für das Jahr 2005, dass die Örtze vom 01.05. ab befahren werden darf.
- (3) Mit Ablauf des 25.04.2005 tritt die Verordnung des Landkreises Celle zum Schutz der Aschau, des Bruchbachs, der Lachte, des Landwehrbachs/der Sotrieth, der Örtze und der Schmarbeck vom 13.06.1985 (ABl. f. d. Reg. Bez. Lüneburg S. 170) in der zurzeit geltenden Fassung vom 07. November 1985 (ABl. F. d. Bez. Lüneburg S. 317) außer Kraft.

Celle, den 12.04.2005
Landkreis Celle

Wiswe
Landrat

L. S.



Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Celle zum Schutze von Heidebächen vom 18.03.2005

- | | | | | | |
|---|---|---|--|---|---------------------|
|  | geschützte Landschaftsbestandteile nach dieser Verordnung |  | betroffene Teilbereiche der Flora-Fauna-Habitat Schutzgebietskategorie (FFH) im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle, Untere Naturschutzbehörde |  | Gemeindegrenzen |
|  | EU - Vogelschutzgebiet V 34
Südheide und Aschaweiche bei Eschede |  | Ortze mit Nebenbächen |  | Grenze LSG Südheide |
| | |  | Lutter, Lachte, Aschau mit einigen Nebenbächen | | |
- Kartengrundlage: Topographische Karte 1:50000 - Blatt L3124, L3126, L3128, L3324, L3326, L3328
Verarbeitet mit Erlaubnis des Herausgebers:
LÖN - Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen - 0-5993

Genehmigungsverfahren über die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich Hohne-Schmarloh; Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma WINKRA-Energie Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Leisewitzstrasse 37b, 30175 Hannover hat gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 8 Windkraftanlagen in den Gemeinden Ahsbeck und Hohne, Gemarkung Ahsbeck, Flur 5, Flurstück 45 und der Gemarkung Hohne, Flur 2, Flurstück 121/4 sowie der Gemarkung Spechtshorn, Flur 13, Flurstücke 49/13, 50/13, 37/13, 38/11, 39/11, 40/13, 42/13, 2, 4, 5/1, 5/3 gestellt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Celle. Die Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 90 haben jeweils eine Nabenhöhe von 105 m, eine Gesamthöhe von max. 150 m und eine Nennleistung von 2.000 kWh (= 2 MW), mithin werden insgesamt 16.000 kWh (= 16 MW) Leistung beantragt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 c Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Antragstellerin hat am 30.03.2005 die hierfür erforderliche Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt.

Die Umweltverträglichkeitsstudie liegt vom 26.04.2005 bis zum 25.05.2005 zur Einsicht bei den nachfolgenden Stellen aus:

- 1) Landkreis Celle, Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung, Trift 27, Zimmer 3, 29221 Celle
Einsichtsmöglichkeit:
Montag bis Mittwoch: 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag: 8.00 bis 13.00 Uhr
- 2) Samtgemeinde Lachendorf, Rathaus, Oppershäuser Straße 1, Bauabteilung, Zimmer 303, 29331 Lachendorf
Einsichtsmöglichkeit:
Montag bis Freitag: 07.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch: 12.45 bis 15.30 Uhr
Montag, Donnerstag: 12.45 bis 17.30 Uhr

Einwendungen gegen die Umweltverträglichkeitsstudie können bis zum Ablauf von 2 Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. vom 26.04.2005 bis zum 08.06.2005 (Posteingang), schriftlich beim Landkreis Celle oder der Samtgemeinde Lachendorf unter den angegebenen Anschriften erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind den Antragstellern und - soweit sie deren Aufgabenbereich berühren - den beteiligten Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur

ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden im Rahmen eines öffentlichen Erörterungstermins mit den Antragstellern, evtl. betroffenen Behörden und den Einwendern erörtert. Der Erörterungstermin findet statt am Donnerstag, den 16.06.2005 um 10.00 Uhr beim Landkreis Celle, Sitzungssaal Raum 111, Speicherstr. 2 Eingang A, 29221 Celle.

Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides ersetzen kann.

Celle, den 29.04.2005
Landkreis Celle
Der Landrat
Im Auftrag

Tietje

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Haushaltssatzung der Gemeinde Bröckel für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bröckel in seiner Sitzung am 09.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	643.800,-- €
in den Ausgaben auf	776.400,-- €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	184.700,-- €
in den Ausgaben auf	184.700,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 57.200,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 335 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 335 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Wienhausen, den 13.12.2004
Gemeinde Bröckel
Samtgemeinde Flotwedel

Behrens L. S. i. V. Erdt
Bürgermeister stv. Gemeindegeld-
direktor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bröckel für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 Niedersächs. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 31.03.2005 unter dem Aktenzeichen 09-082-14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Zimmer 14, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Wienhausen, den 13.12.2004
Gemeinde Bröckel
Der Gemeindegeld-
Az.: 912-11-0-2
i. V.

Erdt
stv. Gemeindegeld-
direktor

Haushaltssatzung der Gemeinde Faßberg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Faßberg in der Sitzung am 24. Januar 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2005

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen auf 6.332.700 €
in den Ausgaben auf 7.432.200 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen auf 1.244.100 €
in den Ausgaben auf 1.244.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 569.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 5.500.000 €.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Faßberg, den 24. Januar 2005

Schlitte L. S.
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 31.03.2005 unter dem Aktenzeichen 09-082-29 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus Zimmer 12,

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags) von 09.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 15.00 bis 17.30 Uhr, öffentlich aus.

Faßberg, den 05.04.2005

Schlitte
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hermannsburg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hermannsburg in seiner Sitzung am 01.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6.224.200 €
in der Ausgabe auf	9.285.600 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	839.800 €
in der Ausgabe auf	839.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Hermannsburg, den 01.03.2005

Kaiser L. S.
Bürgermeister
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hermannsburg für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 30.03.2005 unter dem Aktenzeichen 09-082-43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung an 2 Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hermannsburg, Am Markt 3, Zimmer 1.05, 29320 Hermannsburg, öffentlich aus.

Hermannsburg, den 04.04.2005

Kaiser
Bürgermeister

Satzung zum Wirtschaftsplan 2005 des Abwasserverbandes Matheide

Aufgrund des § 4 I Ziffer 1 und 5 der Satzung des Abwasserverbandes Matheide vom 10.10.1996 in Verbindung mit den §§ 84 – 86 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in der Sitzung am 09.12.2004 zum Wirtschaftsplan 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan	
mit Erträgen von	10.777.000 €
und	
mit Aufwendungen von	10.478.000 €

im Vermögensplan	
bei den verfügbaren Mitteln mit	5.217.000 €
und	
bei den benötigten Mitteln mit	5.217.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 1.490.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Geschäftsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage für das Geschäftsjahr 2005 wird nicht erhoben.

Unterlüß, den 09.12.2004

Staiger L. S. Przyklenk
Verbands- Verbands-
vorsteher geschäftsführer

Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2005

Die vorstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2005 des Abwasserverbandes Matheide wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 31.03.2005 unter dem Aktenzeichen 09-092-91 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Unterlüß, Urwaldschneise 1, 29345 Unterlüß, Zimmer 19, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Unterlüß, den 05.04.2005

Przyklenk
Verbandsgeschäftsführer

Satzung zum Wirtschaftsplan 2005 des Abwasserzweckverbandes Örtzetal

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal vom 25.11.2003 in Verbindung mit den §§ 84 – 86 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal in der Sitzung am

01.12.2004 zum Wirtschaftsplan 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2005 werden für das Entsorgungsgebiet Bergen

im Erfolgsplan
Erträge in Höhe von 1.676.000 €
Aufwendungen in Höhe von 1.676.000 €

im Vermögensplan
Einnahmen in Höhe von 507.000 €
Ausgaben in Höhe von 507.000 €

und
für das Entsorgungsgebiet Hermannsburg

im Erfolgsplan
Erträge in Höhe von 1.280.000 €
Aufwendungen in Höhe von 1.280.000 €

im Vermögensplan
Einnahmen in Höhe von 471.000 €
Ausgaben in Höhe von 471.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird für das Entsorgungsgebiet Bergen auf 0 € und für das Entsorgungsgebiet Hermannsburg auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Entsorgungsgebiet Bergen auf 0 € und für das Entsorgungsgebiet Hermannsburg auf 0 € festgesetzt.

Bergen, den 01.12.2004

Köhler L. S. Rosenbrock
Verbands- Verbands-
geschäftsführer vorsitzender

Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2005

Die vorstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2005 des Abwasserzweckverbandes Örtzetal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine haushaltsrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen zur

Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bergen, Bergen, Deichend 5, Zimmer 9, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bergen, den 05.04.2005

Köhler
Verbandsgeschäftsführer

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) i.V.m. § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) - in den jeweils zz. geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht der
Nutzungsberechtigten

Die Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers bei den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen, Wohnplätzen und Grundstücken in der Gemeinde Winsen (Aller) wird auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Diese Pflicht umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten (Versickern und Verrieseln) von Abwasser innerhalb der Grundstücke einschließlich Neubau, Nachrüstung, Wartung und Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen. Die Pflicht zur Beseitigung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und des Inhaltes der abflusslosen Sammelgruben verbleibt beim Abwasserverband Matheide. Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind die Eigentümer und dinglich Berechtigte.

Häusliches Abwasser ist das nach Gebrauch in Küchen, Aborten, Badezimmern, Waschmaschinen u. ä. anfallende Wasser. Gewerbliches oder landwirtschaftliches Schmutzwasser kann dem häuslichen Abwasser zugerechnet werden, wenn dies gegenüber dem häuslichen Abwasser von untergeordneter Bedeutung und mit ihm in seinem Schadstoffgehalt vergleichbar ist.

Zur Behandlung des häuslichen Abwassers sind Kleinkläranlagen zu erweitern bzw. zu errichten und zu betreiben. Diese müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder eine gleichwertige Reinigungsleistung erbringen.

Ortsteil Winsen (Aller):
- Schmalhorn 1, 2 und 13
- Krainhöpen 1 und 3
- Moorbruchsweg 20
- Heidlandsweg 4
- Celler Straße 101,102, 104, 104A, 106, 119

Ortsteil Südwinen:
- Steinförder Weg 35 und 50

Ortsteil Bannetze:
- An der Schleuse 1
- Schwarzer Weg 1

Ortsteil Thören:
- ehem. Bundeswehrdepot
- Schützenweg 60

Ortsteil Meißendorf:
- Breliendamm
- Breliendammer Weg 50
- Kehr wieder
- Fallschirmspringerplatz (Flur 6, Flurstück 3/6)

Ortsteil Walle:
- Achimsee 2, 4 und 6
- Hirtenberg 16 und 30
- Brunsiek

Ortsteil Wolthausen:
- Harburger Straße 39, 41 und 43
- Mühlengrund 4
- Wittbeck

Ortsteil Stedden:
- Zum Hahnenberg 2 und 2A
- Gut Holtau

§ 2
Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen gem. § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit dem Landkreis Celle - Untere Wasserbehörde - eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen. Hierzu ist beim Landkreis Celle - Untere Wasserbehörde - eine wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 3
Fäkalschlammabfuhr

Für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des Inhaltes abflussloser Sammelgruben gelten die Bestimmungen der „Satzung des Abwasserverbandes Matheide, Landkreis Celle, über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)“ und der „Satzung des Abwasserverbandes Matheide, Landkreis Celle, über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4
Abflusslose Sammelgruben

Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten des Grundstückes bei der Gemeinde kann von der Verpflichtung nach § 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entsorgung des häuslichen Abwassers ist dann über eine abflusslose Sammelgrube möglich, wenn mit dem Antrag nachgewiesen wird, dass

1. das betreffende Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht oder nicht regelmäßig genutzt wird (z. B. Wochenendhäuser, Jagdhütten, Vereinsheime),
2. der jährliche Wasserverbrauch 30 cbm nicht übersteigt, wobei der Nachweis durch Vorlage der jährlichen Frischwasserabrechnungen zu erbringen ist,
3. die abflusslose Sammelgrube bei einem jährlichen Wasserverbrauch von bis zu 10 cbm = 3 cbm und darüber hinaus ein Mindestvolumen von 6 cbm aufweist und
4. die Wasserdichtheit der Sammelgrube gemäß DIN 42 61 Teil 1 Ziffer 5.2.4 nachgewiesen werden kann.

§ 5
Wartung

Die Kleinkläranlage ist regelmäßig einer Wartung durch ein qualifiziertes Fachunternehmen zu unterziehen. Hierzu ist vor Inbetriebnahme der Anlage vom Nutzungsberechtigten ein Wartungsvertrag nach den Vorgaben des Landkreises Celle – Tiefbauamt - abzuschließen.

Als Mindestqualifikation des Fachunternehmens wird eine abgeschlossene Berufsausbildung als Ver- und Entsorger/in (Bereich Abwasser) oder eine fachlich gleichwertige Qualifikation gefordert.

Eine Ausfertigung des Wartungsvertrages und eine Durchschrift der Wartungsprotokolle ist dem Landkreis Celle -Untere Wasserbehörde- unverzüglich zuzuleiten.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung handelt, wer

1. entgegen § 1 eine Kleinkläranlage nicht erweitert bzw. errichtet und betreibt.
2. entgegen § 5 keinen Wartungsvertrag abschließt oder die Kleinkläranlage nicht warten lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Winsen (Aller), den 17.03.2005

Hemme L. S.
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hermannsburg

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076), des Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) und der §§ 6 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Gemeinde Hermannsburg in seiner Sitzung am 01. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Hermannsburg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 320 %

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2006.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Hermannsburg, den 02. März 2005
Gemeinde Hermannsburg

Kaiser L. S.
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bröckel

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 382)) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S.30) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S.701) - hat der Rat der Gemeinde Bröckel in seiner Sitzung vom 17.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Bröckel - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.
- (5) Für öffentliche Straßen nach § 47 Nr. 2 und Nr. 3 NStG werden keine Beiträge erhoben.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung ;
2. die Freilegung der Fläche ;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus ;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3. ;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,

- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind ;

6. der Fremdfinanzierung;

7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;

8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt :

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 v.H.
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
4. bei Fußgängerzonen 70 v. H.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzungsverflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktor nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
- 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

- 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden;

oder

- 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftlicher Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktor für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder

industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahl aufgerundet;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl kaufmännisch gerundet;

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a-c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d)-g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) (bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V. mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei
aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167;
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333;
cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0;

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung 0,5;

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a);

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 0,1 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

für die Restfläche gilt lit. a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung ,
2. die Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,

11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung nach § 8 entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1-3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 10 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 v. H.
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.

- c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H.
- d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.

4. bei Fußgängerzonen 70 v. H.

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzungsflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktor nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im

Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden;

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftlicher Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktor für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahl aufgerundet;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl kaufmännisch gerundet;

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a-c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d)-g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) (bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes

(§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5 ;

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167;
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333;
cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0;

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung 0,5;

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a);

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 0,1

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

für die Restfläche gilt lit. a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

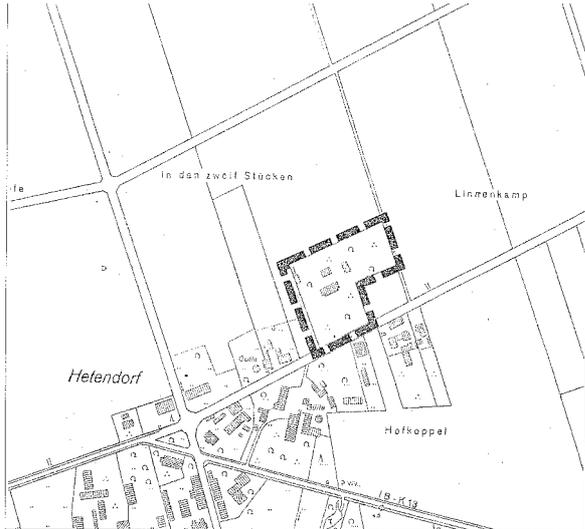
Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung ,
2. die Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht



Der Bebauungsplan Bonstorf Nr. 1 „Hetendorf 13“ einschließlich Begründung kann im Rathaus (Bauamt) der Gemeinde Hermannsburg, Am Markt 3, Zimmer 1.08, 29320 Hermannsburg, während der Öffnungszeiten, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, von jedem eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Bonstorf Nr. 1 „Hetendorf 13“ und der Begründung hierzu wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Auslegung ist unbefristet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bonstorf Nr. 1 „Hetendorf 13“ in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes, für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hermannsburg geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hermannsburg geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hermannsburg, den 29.03.2005
AZ: III/622-22/103

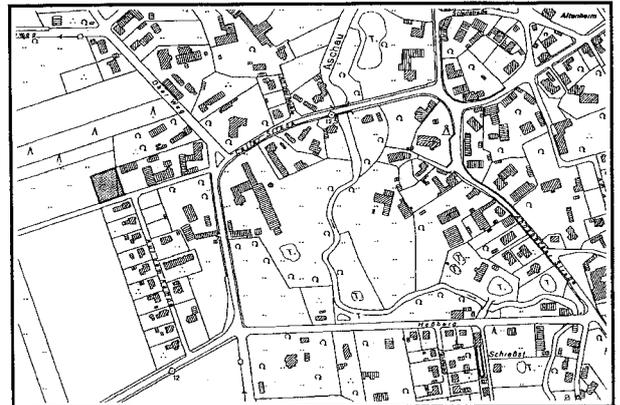
Kaiser
Bürgermeister

L. S.

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Auf dem Kampe" in der Gemeinde Beedenbostel

Der Rat der Gemeinde Beedenbostel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.03.2005 die Einbeziehungssatzung „Auf dem Kampe“ gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung gem. § 10 BauGB vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I, S. 2141) in der zz. gültigen Fassung sowie die ergänzende Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Planausschnitt zu entnehmen.



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die Einbeziehungssatzung „Auf dem Kampe“ rechtsverbindlich.

Die Einbeziehungssatzung und die ergänzende Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB unbefristet im Rathaus in Lachendorf - Bauabteilung - Zimmer 303, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, öffentlich aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Gem. § 215 (1) BauGB ist eine Verletzung der in dem § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Einbeziehungssatzung „Auf dem Kampe“ unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beedenbostel geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von 7 Jahren seit

dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Beedenbostel geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gem. § 6 (5) der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Einbeziehungssatzung „Auf dem Kampe“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Beedenbostel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen gem. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

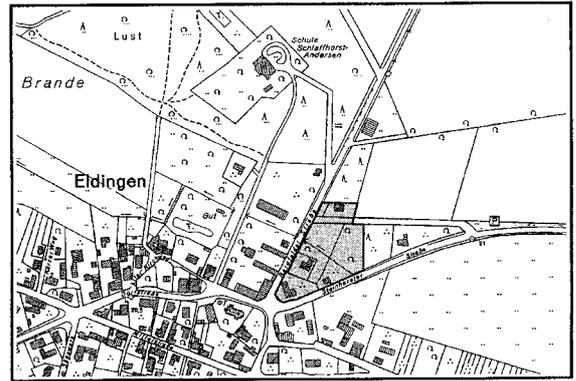
Lachendorf, den 30.03.2005

Warncke L. S.
Gemeindedirektor

Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB "Steinhorster Straße" in der Gemeinde Eldingen, Ortsteil Eldingen

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2005 die Entwicklungssatzung "Steinhorster Straße" gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung gem. § 10 BauGB vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I, S. 2141) in der zz. gültigen Fassung sowie die ergänzende Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Planausschnitt zu entnehmen.



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die Entwicklungssatzung "Steinhorster Straße" rechtsverbindlich.

Die Entwicklungssatzung und die ergänzende Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB unbefristet im Rathaus in Lachendorf - Bauabteilung - Zimmer 303, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, öffentlich aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Gem. § 215 (1) BauGB ist eine Verletzung der in dem § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Entwicklungssatzung "Steinhorster Straße" unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eldingen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Eldingen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gem. § 6 (5) der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Entwicklungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Eldingen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen gem. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

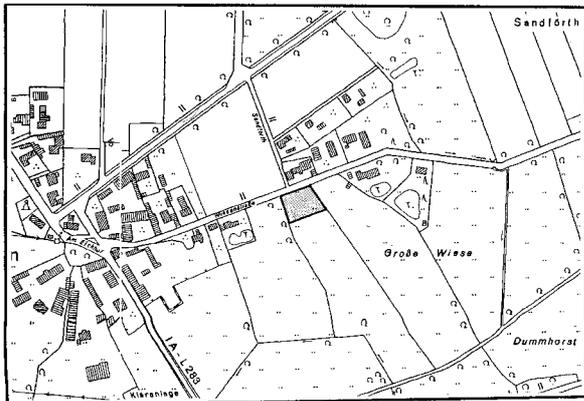
Lachendorf, den 29.03.2005
Az.: 61 26 01.00

Warncke L. S.
Gemeindedirektor

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Wiesenstraße" in der Gemeinde Hohne, Ortsteil Spechtshorn

Der Rat der Gemeinde Hohne hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2005 die Einbeziehungssatzung „Wiesenstraße“ gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung gem. § 10 BauGB vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I, S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie die ergänzende Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Planausschnitt zu entnehmen.



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die Einbeziehungssatzung „Wiesenstraße“ rechtsverbindlich.

Die Einbeziehungssatzung und die ergänzende Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB unbefristet im Rathaus in Lachendorf - Bauabteilung - Zimmer 303, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, öffentlich aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Gem. § 215 (1) BauGB ist eine Verletzung der in dem § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Einbeziehungssatzung „Wiesenstraße“ unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohne geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hohne geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gem. § 6 (5) der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Einbeziehungssatzung „Wiesenstraße“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hohne unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen gem. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lachendorf, den 30.03.2005
Az.: 61 26 01.00

Warncke L. S.
Gemeindedirektor

Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Celle am 08.05.2005, 02.10.2005 und 06.11.2005 vom 17.03.2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) und Nr. 14.4.2 der Anlage zur Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464),

sowie § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 25.03.2004 nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

- 1.) Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) dürfen anlässlich des traditionellen Blumen- und Bauernmarktes am Sonntag, dem 08.05.2005, anlässlich der Hengstparade am Sonntag, dem 02.10.2005 und anlässlich des Martinsmarktes am Sonntag, dem 06.11.2005, in der Stadt Celle die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- 2.) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während des im Abs. 1 genannten Zeitraumes länger als drei Stunden beschäftigt werden, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Alternativ kann die Freizeit auch am Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden. Die Abgeltung darf nicht während eines Zeitraumes erfolgen, in dem die Verkaufsstelle zu schließen ist (§ 17 Abs. 3 LSchlG).
- 3.) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen gem. § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend in den Verkaufsstellen während des im §1 Abs. 1 genannten Zeitraumes nicht beschäftigt werden. Weiterhin sind die Bestimmungen des Arbeitszeitrechtsgesetzes, des Manteltarifvertrages und des Mutterschutzgesetzes für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel zu beachten.

§ 2

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 Buchst. a LSchlG handelt ordnungswidrig, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung des § 17 Abs. 3 LSchlG über die Freizeit oder den Ausgleich verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 2 LSchlG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Celle, den 17.03.2005

Biermann L. S.
Oberbürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Einebnung von Grabstellen auf dem kirchlichen Friedhof Celle-Blumlage

Die nachstehend aufgeführten Grabstellen, deren Nutzungsrechte abgelaufen sind bzw. die sich seit längerer Zeit in einem sehr ungepflegten Zustand befinden, müssen abgeräumt werden:

Feld I, Grab-Nr.:

465a/466a Pralle; 176a/177a Beckers/Käske/Breust;
245a Dubaschny/Bartsch;

Feld II, Grab-Nr.:

283a Jablonski;

Feld IV, Grab-Nr.:

32a/33a Rodewald/Kutschke; 204a/205a Komarek;
594a/595a Bartel/Jordan;

Die Nutzungsberechtigten dieser Grabstellen werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach dieser Öffentlichen Bekanntmachung die Grabstellen zu räumen.

Kirchenkreisamt Celle

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

